

# FEINDE *der Gesellschaft*

EINE REPORTAGE VON TONY JUNGBLUT

Das Amt, an dem Zeit und Fortschritte am wenigsten genagt und das sich am längsten eine Tradition erhalten hat, ist dasjenige des Verteidigers. Häufen sich erschwerende Umstände zu Lasten des Angeklagten, so hat es sein Verteidiger in der Hand, durch Eloquenz und geschickte Auslegung und Nutzung der Umstände diese Anklage zu untergraben, oder doch wenigstens zu erschüttern. Er versucht, mit der Waffe der Menschlichkeit die trockene Härte der Paragraphen zu verringern, um für die Tat ein Strafminimum zu erlangen. Während früherer Jahren erfreute sich der Verteidigerberuf bisweilen keines allzuguten Rufes, doch vermochten strenge Amtsvorschriften und innere Disziplin auch diesen trüben Zustand restlos zu beseitigen.

Das Bestreben des Verteidigers muß sein, die Wahrheit zu erfahren und dazu alle Mittel anzuwenden, um Licht in die Affäre zu bringen und die Unschuld seines Klienten zu beweisen. In Fällen, wo ein Schuldbeweis dargelegt und ein Freispruch kaum zu erreichen ist, muß er seine Bemühungen dahin leiten, mildernde Umstände für seinen Klienten zu erlangen und das Strafmaß so weit als möglich zu reduzieren. Durch die kontradiktorische Voruntersuchung steht jedem Beschuldigten ein Rechtsbeistand von rechtswegen zu. Den Unbemittelten wird ein Rechtsbeistand durch den Untersuchungsrichter ernannt, der dem Stabträger von dieser Ernennung Kenntnis gibt, und der letztere bestellt alsdann denselben Verteidiger zur Verteidigung des Beschuldigten im Hauptverfahren. Es war selbstverständlich, daß ich mich für mein heutiges Thema an Maître J. N. Schneidesch wandte, denn nicht nur ist Herr Schneidesch Batonnier, sondern er darf auch auf eine glänzende und wirksame Karriere zurückblicken! In diesem Zusammenhang habe ich dem Thema „Luxemburger Advokatur“ eine Vorfrage vorgeschaltet über die gerichtliche Organisation unseres Landes. Herr Stabträger J. N. Schneidesch war so zuvorkommend, mir diese Frage einleitend in möglichst gedrängter Form zu beantworten.

## Luxemburger Advokatur

### Ein Interview mit Hrn. Stabträger J.-N. Schneidesch

Die Staatsverfassung hat in Artikel 86 die Organisation der Gerichte der Gesetzgebung überlassen.

Das Gesetz vom 18. Februar 1885 ist eine Kodifikation aller einschlägigen Gesetze.

Unsere Gesetzgebung kennt nur den Berufsrichter für alle Sachen, einschließlich der Handels- und Schwurgerichtssachen, mit der Ausnahme, daß die Unfallversicherungssachen, sowie die Streitsachen zwischen Privatbeamten und Arbeitgeber in erster Instanz vor einem Schiedsgericht zum Austrag gelangen, das aus dem zuständigen Friedensrichter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht.

Als ordentliche Gerichte bestehen im Großherzogtum:

- A) Die Friedensgerichte deren es 12 gibt und zwar eines für jeden der 12 Gerichtskantone.
- B) Die Bezirksgerichte, wovon je eines in Luxemburg und in Diekirch besteht.
- C) Der Obergerichtshof mit Sitz zu Luxemburg.

Der Friedensrichter erkennt in Strafsachen, einfachen Uebertretungen, als Polizeirichter erstinstanzlich. In zivilrechtlichen Personal- und in Handelsklagen erkennt der Friedensrichter in erster und letzter Instanz, wenn das Klageobjekt einen Wert bis zu 1250 Franken besitzt; in erster Instanz, wenn das Klageobjekt bis zu 2500 Franken beträgt. Die Berufung geht an das Bezirksgericht.

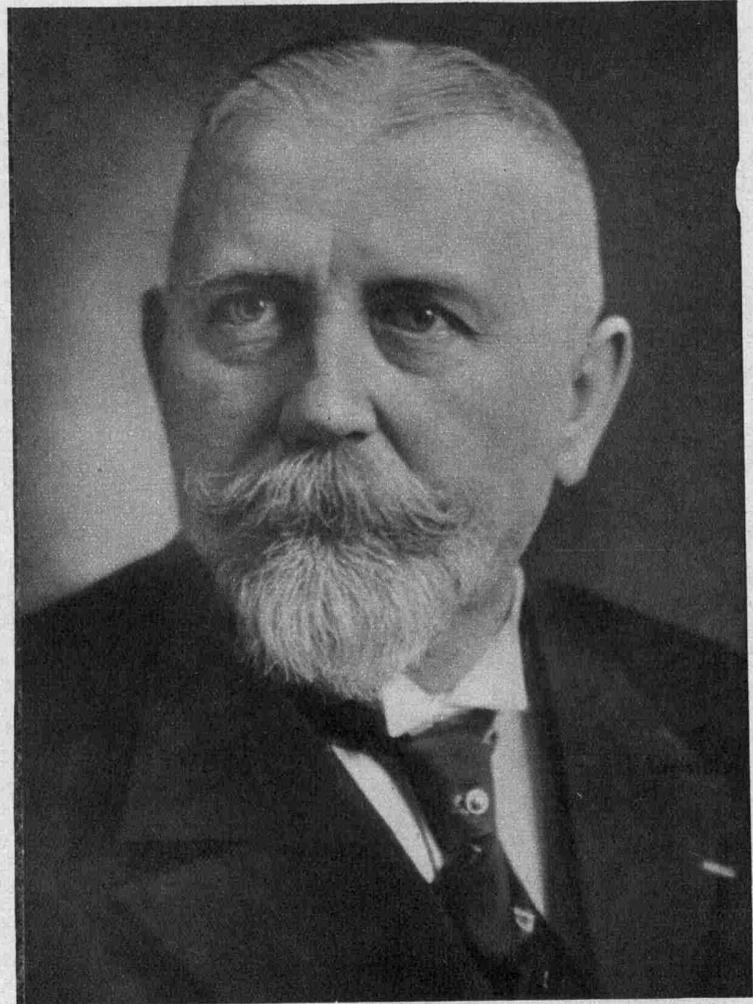


Photo B. Kutter

In Unfall- und Privatbeamtensachen geht die Berufung unmittelbar vor den Obergerichtshof.

Die Bezirksgerichte entscheiden stets in der Besetzung von drei Richtern.

In strafrechtlicher Hinsicht erkennen die Bezirksgerichte in erster Instanz über alle Zuchtpolizeisachen und über die Berufung in den Polizeisachen.

In Zivil- und Handelssachen bilden sie die Berufungsinstanz in den Friedensgerichtssachen, sie erkennen in allen Personal- und Mobiliarklagen in erster und letzter Instanz bis zu einem Klageobjekt von 3000 Franken, und in Immobilienklagen, wenn das jährliche Pachtgeld des Grundgutes bis zu 100 Franken beträgt. In allen übrigen Sachen geht die Berufung vor den Obergerichtshof. In allen dringlichen Fällen kann der Präsident des Bezirksgerichts im Wege der Verfügung (référé) eine vorläufige Entscheidung treffen.

Der Obergerichtshof hat eine mehrfache richterliche Aufgabe zu erfüllen.

Zunächst bildet er die Berufungsinstanz für die Urteile der Bezirksgerichte, und zwar bestehen zwei Kammern von je 5 Mitgliedern, wovon die erste Kammer über Berufung in